

**Berufliche Vorsorge
Austrittsmeldung**

Firma _____

Vertrags-Nr. * _____ Versicherten-Nr.* _____

*) Felder können durch die Allianz Suisse Leben ergänzt werden

Austretende Person (→ durch den Arbeitgeber auszufüllen)

Name _____ Vorname _____

Strasse, Nr. _____ PLZ, Ort _____

Geburtsdatum _____ AHV-Nr. _____

ledig geschieden* verwitwet*
 verheiratet seit _____ in eingetragener Partnerschaft seit _____

*gelten sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft

Austritt per _____ (Datum der arbeitsrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses)

Ist die austretende Person im Zeitpunkt des Dienstaustrittes voll arbeitsfähig? ja nein

Falls **nein** infolge

Krankheit Unfall Mutterschaft (Mutterschaftsurlaub) Krankheit in Zusammenhang mit der Schwangerschaft

Grad der Arbeitsunfähigkeit _____ % arbeitsunfähig seit _____

Unterschrift des Arbeitgebers

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers oder der Stiftung)

Übertragung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (→ durch die versicherte Person auszufüllen)
(bei Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zwingend)

neuer Arbeitgeber _____ Strasse, Nr. _____

Vertrag Nr. _____ PLZ, Ort _____

Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (bitte Einzahlungsschein beilegen):

Vorsorgeeinrichtung _____ Postkonto-Nr. _____

Name der Bank, PLZ Ort _____

Bankkonto-Nr. oder IBAN und BIC _____

Errichtung einer Freizügigkeitspolice (FZP) oder Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto

(wenn kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird, der Vorsorgeschutz jedoch erhalten bleiben soll)

Freizügigkeitspolice Die unterzeichnende Person beauftragt die Allianz Suisse, eine prämienfreie Freizügigkeitspolice zu errichten. Versichert ist ein Kapital, welches bei Pensionierung oder im Todesfall zur Auszahlung kommt.

Freizügigkeitskonto Eröffnung eines Freizügigkeitskontos
(bitte Eröffnungsantrag und Einzahlungsschein der Bank beilegen)

- Für die Errichtung einer Freizügigkeitspolice muss das Altersguthaben mindestens CHF 1'000 betragen.
- Bei Auflösung der Freizügigkeitspolice wird eine Gebühr erhoben. Die Pauschale beträgt bei Auflösung innerhalb von zwei Jahren nach der Errichtung der Police CHF 120, danach CHF 80. Die Pauschale wird in Form eines Abzuges vom Deckungskapital erhoben. Bei Auflösung infolge Fälligkeit der Versicherungsleistungen gemäss Police werden keine Kosten erhoben.
- Bei vollständiger Invalidität im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) kann das vorhandene Altersguthaben aus der Freizügigkeitspolice bar ausbezahlt werden.

Unterschrift versicherte Person

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift der versicherten Person)

Antrag auf Barauszahlung

Haben Sie in den letzten 3 Jahren steuerbegünstigte Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung getätigt?

ja nein Datum _____ Betrag CHF _____

Ich beantrage eine Barauszahlung der **vollen** Freizügigkeitsleistung:

- da ich den Europäischen Wirtschaftsraum (EU bzw. EFTA) definitiv verlasse;
(bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)
- da ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehme und somit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe; (bitte Kopie der Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen)
- da die Freizügigkeitsleistung weniger als 1 Jahresbeitrag (Arbeitnehmeranteil) beträgt.
(Höhe des Jahresbeitrages kann dem persönlichen Ausweis entnommen werden)
- da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU bzw. EFTA-Land verlasse und ich **keiner** obligatorischen Sozialversicherung angehöre ; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde und das Antragsformular der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds (www.verbindungsstelle.ch) beilegen)

Ich beantrage eine Barauszahlung der **überobligatorischen** Freizügigkeitsleistung, mit der obligatorischen Freizügigkeitsleistung beantrage ich die Eröffnung einer Freizügigkeitspolice bei der Allianz Suisse:

- da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU bzw. EFTA-Land verlasse und dort der obligatorischen Sozialversicherung angehöre; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)
- da ich als Grenzgänger/in meine Erwerbstätigkeit im Wirtschaftsraum Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufbebe; (bitte Bestätigung der Fremdenpolizei beilegen)

Zahlstelle für Barauszahlung

(→ bitte Einzahlungsschein beilegen)

Postkonto-Nr. _____ Kontoinhaber _____

Bankkonto-Nr. _____ Name der Bank _____

Clearing-Nr. _____ PLZ, Ort _____

IBAN und BIC _____

Unterschriften bei Barauszahlung

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift der versicherten Person)

Sein/Ihr Einverständnis für die Barauszahlung erklärt/erklären

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ehegatten oder der Partnerin/des Partners einer eingetragenen Partnerschaft)

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Pfandgläubigers; falls Leistungen für Wohneigentum verpfändet sind)

Beilagen bei Barauszahlung

- Vorerwähnte Beilagen
- Eine aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes für ledige, geschiedene* und verwitwete* Personen.
*gelten sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft
- Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes z.B. Pass oder Identitätskarte des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Partnerschaft. Bei Kapitalauszahlungen ab CHF 100'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des Partners amtlich beglaubigen zu lassen oder die Unterzeichnung bei einer Allianz Suisse - Agentur unter Vorlage amtlicher Dokumente vorzunehmen.

Hinweise

- Bleibt die Mitteilung durch die versicherte Person aus, so wird die Freizügigkeitsleistung im Rahmen des Gesetzes bzw. des Reglements verwendet.
- Werden bei Arbeitslosigkeit in der Schweiz entsprechende Taggelder ausgerichtet, ist die versicherte Person gemäss den BVG-Mindestleistungen für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die gesamten BVG-Mindestleistungen können bei der Auffangeinrichtung versichert werden.
- Tritt eine versicherte Person aus der Sammelstiftung aus und verlässt die Schweiz (inkl. FL) definitiv, um in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz zu nehmen, fliesst der **obligatorische** BVG-Teil ihrer Austrittsleistung in eine Freizügigkeitspolice, sofern sie im neuen Staat einer Sozialversicherung obligatorisch untersteht; diese Mittel kann die versicherte Person frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gemäss AHV bar beziehen. Für den **überobligatorischen** Teil kann sie wie bis anhin unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Antrag auf Barauszahlung stellen.

Bitte senden Sie diese Erklärung an die in Ihrem Vorsorgeausweis angegebene Betreuungsstelle.